

2020

Gesetze der DDR



Verordnung über den Verkehr mit
diplomatischen Missionen und anderen
Vertretungen ausländischer Staaten in der DDR

- vom 2. Mai 1963 -

Verordnung über den Status der diplomatischen
Missionen und der ihnen gleichgestellten
Vertretungen ausländischer Staaten in der DDR

- vom 2. Mai 1963 -

Chris

www.polizeilada.de

01.12.2020

ZUR BEACHTUNG

Die Informationen in diesem Dokument dienen ausschließlich zur Aufklärung und Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehen und der militärhistorischen und wissenschaftlichen Forschung. Die Veröffentlichung hat keinen politischen Hintergrund. Der Herausgeber¹ distanziert sich ausdrücklich von Kriegsverherrlichung und extremistischen Zielen, sowie von Menschen- oder Völkerrechtswidrigen Handlungen.

Anmerkungen und Fußnoten sind entsprechen der Quellen gekennzeichnet. Diesbezüglich auch Fotos und Abbildungen, welche nicht selbst erstellt wurden.

Die Datei und deren Inhalte wurden nur für den privaten Gebrauch erstellt². Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet. Eine Verwendung der Datei in Print- oder elektronischen Medien ist nur mit Zustimmung des Autors - hier IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei - gestattet. Bei Verwendung von Auszügen aus dieser Datei, ist generell der Urheber zu vermerken. Dies betrifft auch Anmerkungen und Fußnoten.

Diese Datei ist als Datenbankwerk im Sinne der §§ 5, 55a UrhG urheberrechtlich geschützt. Somit ist eine Vervielfältigung, unberechtigte Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe, nur mit schriftlicher Genehmigung des Erstellers dieser Datei gestattet.

Es wird ausdrücklich jede Gewährleistung für die Benutzung der Datei ausgeschlossen. Die Datei wurde so erstellt, wie diese zur Verfügung gestellt wurde.

Für Haftungen, gleich welcher Art, ist der Ersteller dieser Datei im Innerverhältnis freizustellen. Sollten berechnigte Ansprüche bestehen, so ist vorab der Ersteller dieser Datei zu konsultieren. Gerichts- und anwaltliche Kosten, hat der Antragsgegner zu tragen, sofern nicht besondere Gründe diesem entgegen stehen.

Bei Verletzung der zuvor genannten Bedingungen, behält es sich der Ersteller dieser Datei vor, Vermögensschäden welche aus der Verwendung dieser Datei, des Inhaltes sowie der enthaltenen Informationen oder aus der Unmöglichkeit diese Datei weiter zu verwenden, entstehen diese Ansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.

Für Schäden oder Beschädigungen, welche durch die Benutzung dieser Datei entstehen, ist eine Haftung durch den Ersteller dieser Datei/Webseite generell aus zu schließen.

¹ Herausgeber/Autor/Ersteller

² es auch nicht gestattet, die Datei kommerziell aus "Privatperson" zu nutzen. D.h. die Datei zu Reproduzieren und in Internethandelsplattformen, Veranstaltungen oder Tausch- und Handelsplätzen gegen Entgelt anzubieten.

**Verordnung über den Status der diplomatischen Missionen
und der ihnen gleichgestellten Vertretungen
ausländischer Staaten
in der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 2. Mai 1963

(GBl. II Nr. 41 S. 269)

§ 1

Unter diplomatischen Missionen und ihnen gleichgestellten Vertretungen ausländischer Staaten (im folgenden Missionen genannt) sind zu verstehen: Botschaften, Gesandtschaften und andere Vertretungen, denen diplomatische Rechte zuerkannt werden.

§ 2

Den Missionen, Missionschefs und den Mitgliedern des diplomatischen Personals der Missionen werden entsprechend den allgemein gültigen Normen des Völkerrechts auf der Grundlage der Gegenseitigkeit diplomatische Privilegien und Immunitäten gewährt.

§ 3

Den Missionen und ihren Mitgliedern werden folgende Immunitäten und Privilegien gewährt:

- a) Die Missionschefs und die Mitglieder des diplomatischen Personals der Missionen genießen Immunität vor der Straf- und Zivilgerichtsbarkeit der Deutschen Demokratischen Republik und sind persönlich unverletzlich.
- b) Die Diensträume der Missionen und die Wohnungen der Missionschefs und der Mitglieder des diplomatischen Personals der Missionen sowie deren bewegliches Eigentum, die Archive, Dokumente und die Korrespondenz sind unverletzlich.
- c) Die Missionen und ihre Mitglieder sind von allen direkten staatlichen Abgaben und öffentlichen Diensten befreit.
- d) Den Missionen und ihren Mitgliedern wird die zollfreie Ein- und Ausfuhr von Gütern gestattet, soweit diese für den dienstlichen Gebrauch der Missionen und den persönlichen Bedarf ihrer Mitglieder bestimmt sind.
- e) Die Missionen haben Freizügigkeit im Nachrichtenverkehr mit ihren Regierungen, mit den Vertretungen ihres Staates in dritten Staaten und mit den Konsulaten ihres Staates in der Deutschen Demokratischen Republik.
Die Errichtung eigener Sender ist genehmigungspflichtig.
- f) Die Mitglieder des administrativen und technischen Personals genießen Privilegien und Immunitäten in dem vom Völkerrecht vorgesehenen Ausmaß.
- g) Diplomatische Kuriere und das diplomatische Gepäck sind unverletzlich.

§ 4

(1) Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten gewährt den Missionen bei der Erfüllung der ihnen nach dem allgemein anerkannten Völkerrecht obliegenden Aufgaben allseitige Unterstützung.

(2) Alle die Deutsche Demokratische Republik, ihre staatlichen und gesellschaftlichen Organe und Institutionen sowie ihre Bürger betreffenden Angelegenheiten werden von den Missionen mit Hilfe des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten abgewickelt.

Das gilt auch für Staatenlose mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Von der Regelung des Abs. 2 sind ausgenommen die direkten Verbindungen

- a) der in den Missionen für Wirtschaftsfragen verantwortlichen Diplomaten und ihrer Mitarbeiter mit dem Büro für wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit dem Ausland, der Staatlichen Plankommission und dem Volkswirtschaftsrat, soweit es sich um die fachlichen Fragen zur Abwicklung geltender internationaler Verträge und Abkommen handelt,
- b) der in den Missionen für Handelsfragen verantwortlichen Diplomaten und ihrer Mitarbeiter mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und den Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik, soweit es sich um die fachlichen Fragen zur Abwicklung geltender internationaler Verträge und Abkommen handelt.
- c) der in den Missionen für Verkehrsfragen verantwortlichen Diplomaten und ihrer Mitarbeiter mit dem Ministerium für Verkehrswesen, soweit es sich um die fachlichen Fragen zur Abwicklung geltender internationaler Verträge und Abkommen handelt,
- d) der in den Missionen für Kulturfragen verantwortlichen Diplomaten und ihrer Mitarbeiter mit dem Ministerium für Kultur, dem Ministerium für Volksbildung, dem Ministerium für Gesundheitswesen und dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen, soweit es sich um die fachlichen Fragen zur Abwicklung geltender internationaler Verträge und Abkommen handelt,
- e) der in den Missionen tätigen Militärattachés mit dem Ministerium für Nationale Verteidigung im Rahmen seiner Zuständigkeit,
- f) der in den Missionen tätigen diplomatischen Vertreter für Konsularfragen mit den zuständigen Organen der Deutschen Demokratischen Republik in dem vertraglich vereinbarten Rahmen; sofern vertragliche Vereinbarungen fehlen, ist der Verkehr über die Konsularabteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten abzuwickeln.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Auswärtige Angelegenheiten.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1963

**Der Ministerrat der
Deutschen Demokratischen Republik
Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

**Verordnung über den Verkehr
mit diplomatischen Missionen
und anderen Vertretungen ausländischer Staaten
in der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 2. Mai 1963

(GBl. II Nr. 41 S. 270)

i. d. F. der VO zur Anpassung der geltenden Ordnungsstraf- und Übertretungsstrafbestimmungen und von Straffinweisen – Anpassungsverordnung – vom 13. Juni 1968 (GBl. II S. 363).

§ 1

Unter diplomatischen Missionen und anderen Vertretungen ausländischer Staaten (im folgenden Missionen und Vertretungen genannt) sind zu verstehen:

Botschaften, Gesandtschaften, andere diplomatische Missionen, Konsulate und Handelsvertretungen fremder Staaten, die in der Deutschen Demokratischen Republik ihren Sitz haben.

§ 2

Unter Verkehr im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere Korrespondenzen, Besuche und Besprechungen zu verstehen.

§ 3

(1) Der Verkehr der staatlichen Organe, gesellschaftlichen Organisationen, Institutionen und Betriebe mit den Missionen und Vertretungen erfolgt grundsätzlich über das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten.

(2) Die zentralen staatlichen Organe sowie die zentralen Leitungen gesellschaftlicher Organisationen wenden sich dazu an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten.

(3) Die nachgeordneten staatlichen Dienststellen und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen sowie die Betriebe und Institutionen wenden sich an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten nur über die für sie zuständigen zentralen staatlichen oder gesellschaftlichen Organe.

§ 4

(1) Auf der Grundlage und im Rahmen geltender internationaler Verträge ist der direkte Verkehr des Büros für wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit dem Ausland, der Staatlichen Plankommission, des Volkswirtschaftsrates des Ministeriums für Außenhandel, des Ministeriums für Verkehrswesen, des Ministeriums für Kultur, des Ministeriums für Volksbildung, des Ministeriums für Gesundheitswesen und des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen mit den in den Missionen und Vertretungen für Wirtschaftsfragen, für Handelsfragen, für Verkehrsfragen und für Kulturfragen verantwortlichen Diplomaten und ihren Mitarbeitern zulässig.

Die Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik verkehren direkt mit den in den Missionen und Vertretungen offiziell tätigen Vertretern ausländischer Außenhandelsorgane, soweit es sich um die fachlichen Fragen zur Abwicklung geltender internationaler Verträge und Abkommen handelt.

Der direkte Verkehr schließt auch die mit den dienstlichen Obliegenheiten im Zusammenhang stehenden gesellschaftlichen Veranstaltungen ein.

(2) Das Ministerium für Nationale Verteidigung verkehrt im Rahmen seiner Zuständigkeit direkt mit den Militärattachés der in der Deutschen Demokratischen Republik akkreditierten diplomatischen Missionen.

(3) Über grundsätzliche Fragen, die sich aus den entsprechend Abs. 1 stattfindenden Besprechungen ergeben, informieren die zuständigen staatlichen Organe das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten.

§ 5

Der Verkehr von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik mit ausländischen Missionen und Vertretungen erfolgt nur über das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten.

§ 6

(1) Zur Erledigung von konsularischen Angelegenheiten können sich staatliche Organe der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen der geltenden Verträge der Deutschen Demokratischen Republik mit anderen Staaten direkt an die zuständigen Missionen und Vertretungen anderer Staaten in der Deutschen Demokratischen Republik wenden, sofern sie nicht Probleme von grundsätzlicher außenpolitischer Bedeutung berühren.

(2) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik wenden sich in konsularischen Angelegenheiten an die Missionen und Vertretungen anderer Staaten in der Deutschen Demokratischen Republik, sofern sie von den zuständigen staatlichen Organen der Deutschen Demokratischen Republik dafür die Genehmigung erhalten haben.

§ 7

(1) Einladungen ausländischer Missionen oder von deren Vertretern an Bürger der Deutschen Demokratischen Republik darf nur mit Zustimmung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten Folge geleistet werden.

(2) Abs. 1 bezieht sich nicht auf Einladungen zu gesellschaftlichen Veranstaltungen aus offiziellen Anlässen wie z. B. Nationalfeiertagen.

(3) Einladungen von Organen und Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik an Missionen, Vertretungen und deren Diplomaten und Mitarbeiter dürfen nur mit Zustimmung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten ausgesprochen werden. Ausgenommen sind Einladungen, die sich aus § 4 Absätze 1 und 2 ergeben.

§ 8

(1) Wer vorsätzlich gegen § 5, § 6 Abs. 2 und § 7 Absätze 1 und 3 verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten oder einem seiner Stellvertreter.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten – OWG – (GBl. I S. 101).

§ 9

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für Staatenlose mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 10

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Auswärtige Angelegenheiten.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1963

**Der Ministerrat der
Deutschen Demokratischen Republik
Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

